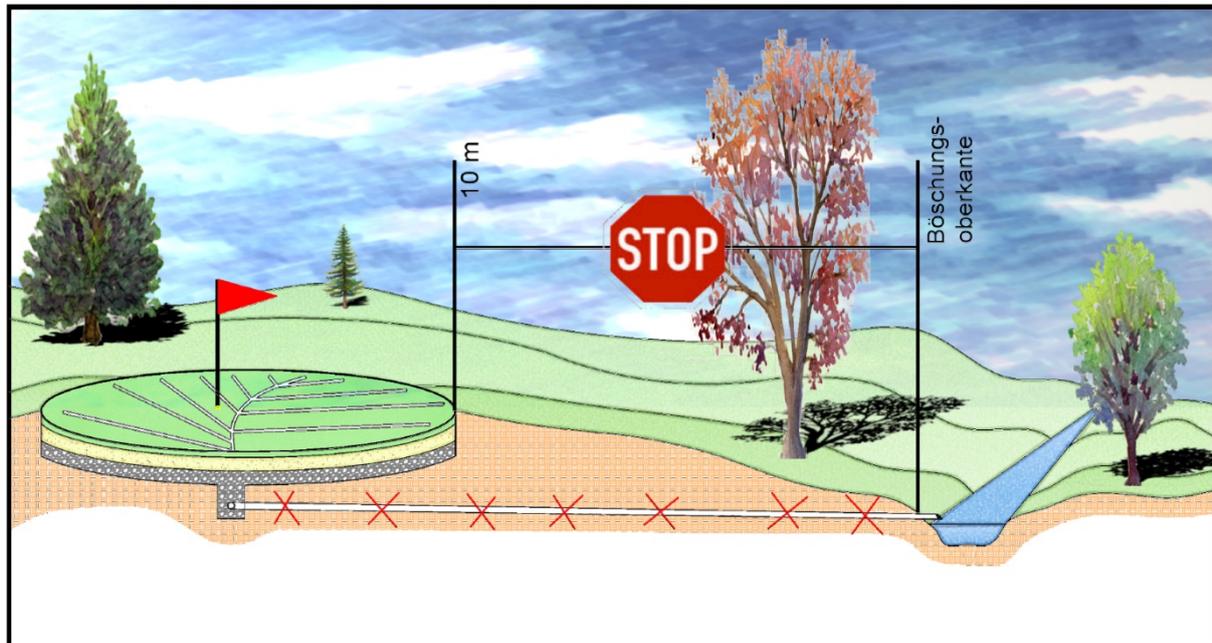


Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern

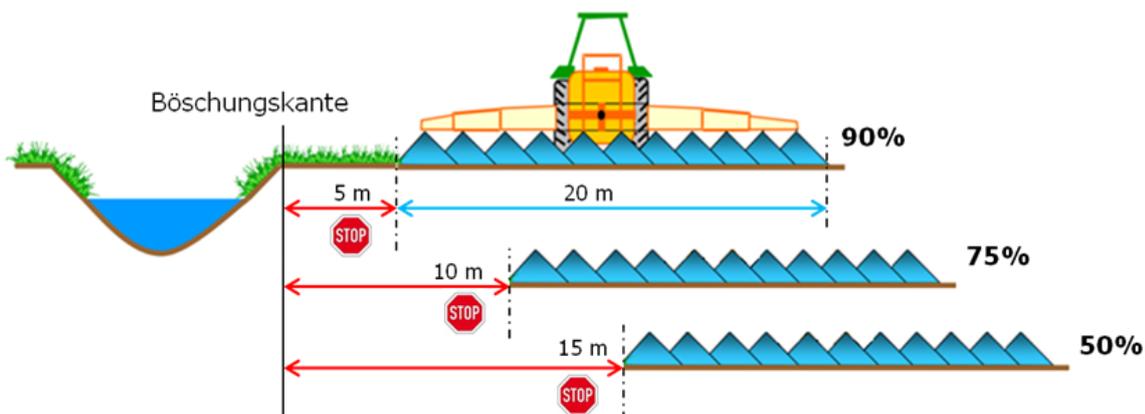
NW: Auflagen Naturhaushalt Wasserorganismen

Um Wasserorganismen zu schützen und Belastungen des Grundwassers zu vermeiden, sind Einträge von PSM in Gewässer unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Zulassung Abstandsauflagen erlassen, die beim Bau und Betrieb einer Golfanlage und deren Entwässerungseinrichtungen wie zum Beispiel Dränagen zu berücksichtigen sind.



Unterscheidung:

- ständig oder periodisch wasserführende Gewässer:
Auch ohne Wasser erkennbar typischer Bewuchs, enthalten Wasserpflanzen und -organismen, z.B.: Teiche, Bachläufe
- gelegentlich wasserführende Gewässer:
Vegetation entspricht der Landvegetation, z.B.: Entwässerungsgräben

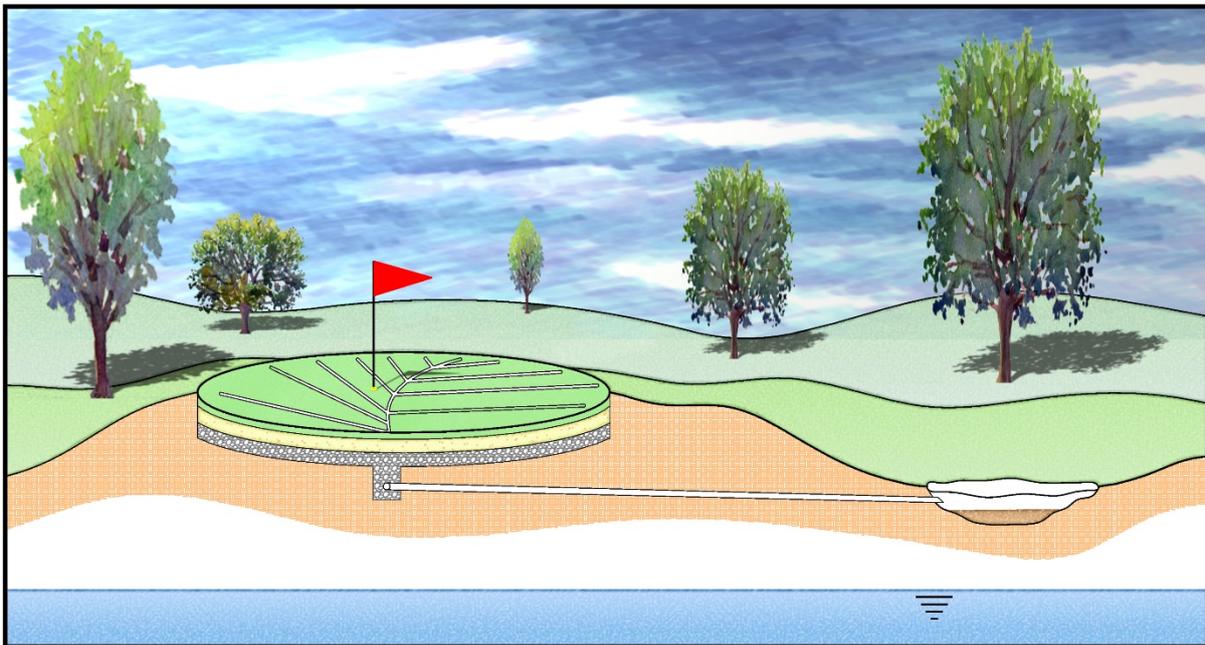


Ausbringung mit abdriftmindernder Technik reduziert den vorgeschriebenen Abstand.

NW 802

- Keine Anwendung auf Funktionsflächen mit künstlichem Schichtaufbau des Oberbodens und oberflächennahem Dränagesystem, es sei denn, abfließendes Drän- und Oberflächenwasser wird in Auffangsysteme mit ausreichender Kapazität und nicht unmittelbar in Gewässer abgeleitet.

Auffangsysteme sind auch, angrenzende Flächen mit natürlich anstehendem Boden oder Versickerungsmulden über die das Dränagewasser einer natürlichen Versickerung unterliegt.



Beispiel einer korrekten Dränagewasserableitung mit offenem sichtbarem Auslauf und Versickerung in einer angelegten Versickerungs- und Verdunstungsmulde.



Beispiele:
Dränageauslauf einer Funktionsfläche wie z.B. Grün oder Abschlag ist nicht zulässig



Dränageauslauf einer Funktionsfläche in einer Sickermulde ist zulässig